

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 15.12.2016.

3.6 Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach Anpassung der Steuersätze und Einführung der Besteuerung von gefährlichen Hunden Vorlage: 272/2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die Steuer für den ersten Hund auf 60,-- Euro, für den zweiten Hund auf 122,-- Euro und für jeden dritten und jeden weiteren Hund auf 184,-- Euro festgesetzt wird.

Beratungsergebnis: 17 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

2. dass die Steuer bei gefährlichen Hunden mit einer erfolgreich bestandenen Begleithundeprüfung oder ähnlichem, abgenommen von anerkannten Institutionen, um 50% reduziert und somit auf 300,-- Euro festgesetzt wird. Weiter wird beschlossen, dass diese Reduzierung nur bei Vorliegen einer Haftpflichtversicherung gewährt wird.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

3. dass in der Auflistung der Eigenschaften von gefährlichen Hunden unter § 5, Absatz 4 die Worte „dauerhaft“ und „wiederholt“ eingefügt werden.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) folgende

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

Artikel I

§ 5 Steuersatz wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|---|----------|
| für den ersten Hund | 60,00 € |
| für den zweiten Hund | 122,00 € |
| für jeden dritten und jeden weiteren Hund | 184,00 € |

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600 Euro. Die Steuer bei gefährlichen Hunden wird um 50% reduziert, wenn eine erfolgreich bestandene Begleithundeprüfung oder ein ähnlicher Nachweis, abgenommen von anerkannten Institutionen, sowie der Nachweis einer Hunde-Haftpflichtversicherung vorliegt.
- (4) Als dauerhaft gefährliche Hunde gelten:
- a) Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 - b) Hunde, die wiederholt einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
 - c) Hunde, die wiederholt ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - d) Hunde, die wiederholt durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - e) aufgrund ihres wiederholten Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
- (5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
1. Pitbull-Terrier od. American Pitbull-Terrier,
 2. American Staffordshire-Terrier od. Staffordshire-Terrier,
 3. Staffordshire-Bullterrier,
 4. Bullterrier,
 5. American Bulldog,
 6. Dogo Argentino,
 7. Fila Brasileiro,
 8. Kangal (Karabash),
 9. Kaukasischer Owtscharka und
 10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach als örtliche Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Beratungsergebnis: 26 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)